

Meldungen nicht vergessen

Stand: November 2017

Schon bei der Bundeswehr haben wir gelernt: Melden macht frei. So sieht es auch die MiFID II. Nach Art. 26 MiFIR sind Wertpapierfirmen verpflichtet, Geschäfte mit Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörden zu melden. Leider können sich die Vermögensverwalter nicht entziehen, man könnte natürlich argumentieren, die Geschäfte tätigen die Depotbanken und die Vermögensverwalter geben nur die Orders dazu. Leider hat die ESMA aber entschieden, dass auch das Treffen einer Anlageentscheidung im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats ein Geschäft mit Finanzinstrumenten darstellt.

Für die Abgabe der Meldungen bestehen drei Möglichkeiten:

- Der Vermögensverwalter kann sich bei der BaFin bei dem sogenannten MVP-Portal zum „Fachverfahren Transaktionsmeldung“ anmelden. Er muss dann die Meldung in einem XML-Format an die BaFin einreichen.
- Die Meldung kann auch durch einen sogenannten „Approved Reporting Mechanism“ (ARM) durchgeführt werden. Das sind lizenzierte private Institute, die solche Meldungen übernehmen.
- Am einfachsten dürfte es aber sein, die Meldung durch die Depotbank vornehmen zu lassen. Dazu ist die Übermittlung der Order an die Depotbank erforderlich, diese übernimmt dann die Meldung, entweder direkt an die Aufsichtsbehörde oder schaltet den oben genannten ARM ein.

Leider ist der Umfang der Meldungen pro Transaktion denkbar umfangreich. Insgesamt sind über 60 Meldefelder auszufüllen. Schwierigkeiten wird vor allem die Notwendigkeit bereiten, den jeweils verantwortlichen Asset Manager für die Anlageentscheidung auch zu melden. Dazu sind von dem Vermögensverwalter der Depotbank die entsprechenden Personen zu übermitteln. Von der Meldepflicht ausgenommen sind lediglich die Orders von Fonds bei der Fondsgesellschaft direkt.

Die meisten Vermögensverwalter werden den Weg über die Depotbank wählen. Dazu muss mit der Depotbank eine Vereinbarung abgeschlossen werden, die in Art. 4 der Delegierten Verordnung 2017/590 beschrieben wird. Dort müssen die Pflichten des Vermögensverwalters definiert werden und die Depotbank muss bestätigen, dass sie bestimmten regulatorischen Anforderungen unterliegt und sich damit einverstanden erklärt, die Meldungen vorzunehmen.

Schwierigkeiten bereiten vor allem Meldungen von Depotbanken aus Drittstaaten, z.B. aus der Schweiz. Sie unterhalten oftmals nicht die erforderliche technische Logistik und es besteht auch für sie die Schwierigkeit, nicht an ihre heimische Aufsichtsbehörde melden zu können, weil die Finma selbst nicht der EU Regulierung unterliegt und mit der Meldung eigentlich nichts anfangen kann. Die gleiche Problematik wird sich bei kleineren Banken stellen, wenn der Kunde darauf beharrt, bei dieser sein Depot weiterzuführen. Die ein oder andere kleinere Privatbank oder Sparkasse wird nicht bereit sein, die Meldung für die Vermögensverwalter zu übernehmen. Dann bleibt nur die Möglichkeit, selbst zu melden oder das Depot zu übertragen!

Bitte berücksichtigen Sie, dass für Meldungen juristischer Personen eine sogenannte LEI erforderlich ist. Diese LEI's müssen beantragt werden; leider ist das mit einer Gebühr verbunden. Gegenwärtig sind knapp 600.000 LEI's weltweit vergeben, in Deutschland ca. 60.000. Da in Deutschland aber 3 Mio. Unternehmen existieren, müssten bis Jahresende noch einige LEI's beantragt werden (wenngleich natürlich nicht alle Unternehmen ein Depot unterhalten). Dabei hat die ESMA der Branche ein Ei gelegt, weil sie zum Beispiel BGB-Gesellschaften (z.B. Investmentclubs) als juristische Personen einstuft, die eine solche LEI benötigen.

Natürliche Personen müssen mit der sogenannten CONCAT gemeldet werden. In verschiedenen EU-Ländern existieren unterschiedliche Formate zur Festlegung dieser CONCAT. In Deutschland sind es das Geburtsdatum verbunden mit den ersten fünf Buchstaben des Vornamens und des Nachnamens. Andere Länder haben sich für andere Vorgaben entschieden, teilweise wird die Steuernummer oder die Sozialversicherungsnummer benutzt. Spanien hat sich zum Beispiel für letztere entschieden, es ist leider erst im Nachhinein festgestellt worden, dass Auslandsspanier keine solche Sozialversicherungsnummer bekommen, der Teufel steckt wie immer im Detail!

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um die Vornahme der Meldung oder die Übertragung auf die Depotbank. Die Bußgelder für Verstöße sind deutlich angehoben worden und ich fürchte dass bei Ausbleiben der Meldung relativ bald entsprechende Bußgeldbescheide verhängt werden könnten.

Die offizielle Begründung für diese Datensammelwut ist die die Vermeidung von Marktmanipulationen durch Erfassung der Transaktionsdaten. Ob man dazu eine europaweite Megadatenbank benötigt, darf man sicher hinterfragen. Tatsächlich stehen den Behörden durch die Erfassung Unmengen an Daten zu Wertpapiertransaktionen in ganz Europa zur Verfügung. Irgendjemand wird möglicherweise auf die Idee kommen, diese Daten systematisch auszuwerten und wird der Versuchung von „Big Data“ nicht widerstehen können. Zum Beispiel lassen sich die Daten auch einmal mit den Daten des automatischen Informationsaustausches abgleichen. Dann könnte man feststellen, ob die Steuerdaten aus dem automatischen Informationsaustausch sich mit den Erfahrungen aus den Wertpapiertransaktionen decken oder ob nicht doch aus bestimmten Ländern oder von bestimmten Banken und Handelsplätzen Transaktionen gemeldet werden, die sich aus den vorhandenen Steuerdaten nicht erklären lassen.

Ein Schelm, wer Schlechtes dabei denkt...

Mit den besten Grüßen

Ihr
Dr. Christian Waigel
Rechtsanwalt